

Zusätzliche Erläuterungen zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" vom 16.12.2014.:

Ergänzend zur den Erläuterungen der Beschlussfassung:

1. Wie werden die Berechnungseinheiten ermittelt?

Der Stadt geht jedes Jahr ein Beitragsbescheid (Anlage 1) des Wasser und Bodenverbandes zu. Diese Kosten sind entsprechend den Bestimmungen der in der Präambel genannten rechtlichen Grundlagen der Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" und der Satzung selbst umzulegen. Bestandteil des Bescheids vom Wasser und Bodenverband ist das vom Wasser- und Bodenverband geführte Beitragsbuch für die Stadt Putbus (Anlage 2). In diesem sind die Gesamtflächen der Stadt Putbus und ihre Nutzungsarten festgehalten.

Zu jeder Nutzungsart werden entsprechend dem Grad der Versiegelung Abschläge bzw. Zuschläge erteilt. Aus diesen ergibt sich gewissermaßen eine Gewichtung die auch bei der eigenen Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen ist.

Für jede Nutzungsart laut ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch) wird die Gesamtfläche im gesamten Gemeindegebiet mit dem Faktor 1,5 multipliziert. So ergeben sich die sogenannten Grund-BE (Berechnungseinheiten). Entsprechend den Nutzungsarten und dem Grad der Versiegelung sind werden im nächsten Schritt je nach dem Abschläge bzw. Zuschläge erteilt. Somit ergeben sich die Berechnungseinheiten je Nutzungsart für das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes. Diese Aufsummiert und mit dem auf der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatz multipliziert ergeben

Differenziert dazu zu betrachten ist das von der Stadt Putbus selbst geführte Beitragsbuch. Hier werden alle relevanten Daten zu **allen** Flurstücken im Gemeindegebiet fortgeschrieben. Größe, Nutzungsart, Eigentümer etc. werden festgehalten und bei Veränderungen wie z.B. Verkauf von Flächen, oder Vermessung/ Zerlegung entsprechend fortgeführt.

Eigentümer	Kassenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grösse in ha	Nutzungsart	Gesamtgr. in ha	Bauland		sonstig befestigt		Forstfläche		Landwirtschaft		Wasser		SW - Altkamp		SW - Viervitz		BE insg.	verp. FI		Bemerkungen
								Größe	BE	Größe	BE	Größe	BE	Größe	BE	Größe	BE	Größe	BE	Größe	BE		in ha	BE	

Im Beitragsbuch werden also jedem Grundstückseigentümer, seine Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit der entsprechenden Größe und seiner Nutzungsart zugeteilt. Weiterhin existieren Spalten für die nach der Satzung und nach der Rechtsprc

Die Ermittlung der BE erfolgt nun in folgenden Schritten.

Zu dem in der Satzung festgelegten Stichtag (gemäß § 5 Absatz 1) schaut man sich das Beitragsbuch an.

Es erfolgt eine Summenbildung in den durch ständige Rechtsprechung und in der Satzung festgelegten zu differenzierenden Nutzungsarten:

Bauland, sonstig befestigt, Forst- und Landwirtschaftsflächen

Weiterhin ist für den Gebührenmaßstab die relevante Fläche erforderlich.

Hierbei bedient man sich der sogenannten Mindestfläche durch die Aufrundungsregelung (bestätigt vom OVG Greifswald, Beschluss vom 19.09.2013, 1 L 67/10).

Je angefangener Mindestfläche (z.B. 0,5 ha Bauland) wird entsprechend der Nutzungsarten und dem Grad der Versiegelung, die wie Eingang beschriebene sogenannte vorgegebene Gewichtung des Wasser- und Bodenverbandes übernommen um eine Ermessensfehlerfrei Gebührenerhebung zu gewährleisten.

So, dass letztendlich gilt:

Bauland / Baugrundstücke		
ha	BE	
0,0000		0
bis 0,5000		2
bis 1,0000		4
bis 1,5000		6

sonstig befestigte Fläche		
ha	BE	
0,0000		0
bis 0,5000		1
bis 1,0000		2
bis 1,5000		3

Forstflächen		
ha	BE	
0,0000		0,00
bis 1,0000		0,50
bis 2,0000		1,00
bis 3,0000		1,50

Landwirtschaftliche Flächen		
ha	BE	
0,0000		0
bis 1,0000		1
bis 2,0000		2
bis 3,0000		3

Durch die oben genannte Summenbildung erhält man folgendes Ergebnis:

Bauland:	3248,00	BE
sonstig befestigt:	410,00	BE
Forstfläche	767,50	BE
landwirtschaftliche Fläche	4916,00	BE

Insgesamt erhält man so nun also 9341,50 BE

Diese 9341,50 Berechnungseinheiten, die sich durch das von der Stadt Putbus geführte Beitragsbuch ergeben sind der Divisor für die Berechnung, wieviel Euro einer Berechnungseinheit entsprechen.

Man rechnet nun also die Summe der allgemeinen Gewässerunterhaltungs- und Verwaltungskosten, sowie den Kosten für den Rohrleitungszuschlag (In Rechnung gestellt vom WBV mit 83.767,48 € + 13.465,33 = **97.141,81 €**) **geteilt** durch die **9341,50 BE** und man erhält Kosten für eine BE in Höhe von **10,40 €/BE**.

2. Woraus resultieren die Erhöhungen für die Gebühren der Anlieger der Schöpfwerke?

Die Erhöhung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2015 des WBV resultiert im Wesentlichen durch die Zuführung einer Rücklage zu einer Ausgleichszahlung (für die Eintragung einer Dienstbarkeit) in Höhe von 1.400,00 €.

Der Stadt liegt eine Liste vor, auf der seit 2010 eine aufgegliederte Unterteilung der Kosten in Unterhaltungsaufwendung, Energie, Betreuung, sowie das Ergebnis des Schöpfwerks ersichtlich ist. Demnach gab es in den Jahren

2010	Überschuss	3.167,96 €
2011	Verlust	694,54 €
2012	Verlust	1.141,22 €
2013	Überschuss	3.214,03 €
2014	Überschuss	944,14 €

Bis zum Jahr 2013 hat die Stadt Putbus die Kosten für das Schöpfwerk allein getragen. Eine Umlegung auf die Anlieger der bevorteilten Fläche (wie es das VG Greifswald in seinem Urteil vom 05. Juli 2004, 3 A 987/01 entschied) erfolgte nicht.

3. Warum sind die Gebühren für Landwirtschaftsflächen höher als für Forstflächen?

Der differenzierte Gebührenmaßstab lässt sich die besondere Eigenschaft des Waldes zurückführen. Der Wald kann mehr Wasser aufnehmen und speichern und leitet es nicht so schnell wieder ab.

4. Warum werden versiegelte Flächen nicht stärker beachtet bei der Höhe der Gebühr?

Bisher hält man sich bei der Festlegung des Gebührenmaßstabs an die Gewichtungsvorgaben (siehe Erklärung oben) des WBV. Andere Gemeinden auf Rügen arbeiten ebenfalls nach diesem erprobten System.

Auf Nachfrage bei Herrn Frenzel konnte aber in Erfahrung gebracht werden, dass hier demnächst etwas geändert wird und eine höhere Beachtung der versiegelten Flächen erfolgen soll.